



Beitragsordnung der Schützengilde Gärtringen 1985 e.V.

(beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung am 23.03.2013
zuletzt angepasst in der ordentlichen Hauptversammlung am 18.03.2023)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

a) Aktiv

Einzelmitglieder über 18 Jahre, Jahresbeitrag	60 € / Jahr
Ehepaare und Lebenspartnerschaften	90 € / Jahr

b) Passiv

Einzelmitglieder	26 € / Jahr
Ehepaare und Lebenspartnerschaften	38 € / Jahr

c) Jugendliche und Personen in Ausbildung

Jugendliche bis 18 Jahre	25 € / Jahr
Personen in Ausbildung bis 25 Jahre	25 € / Jahr

d) Fördermitglieder

60 € / Jahr

e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

beitragsfrei

f) Ermäßigter Beitrag

25 € / Jahr

Mitglieder, die einen ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen wollen (z.B. Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Rentner, Auszubildende usw.) haben auf Nachfrage des Vereins den Grund für die Ermäßigung zu belegen. Solange ein ausreichender Nachweis nicht vorliegt, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben. Bei Mitgliedern, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

g) Aufnahmegebühr

Jugendliche bis 18 Jahre	25 €
Erwachsene, Ehepaare und Lebenspartnerschaften inkl. eigene und im eigenen Haushalt lebende Kinder (bei zeitgleichem Eintritt)	60 €

2. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

4. Eintritt, Austritt

- Beim Eintritt während des Jahres gilt folgende Regelung:
 - Eintrittsdatum innerhalb des **ersten** Halbjahres = **voller** Jahresbeitrag
 - Eintrittsdatum innerhalb des **zweiten** Halbjahres = **halber** Jahresbeitrag

- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum **31.12.** eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am **1.12.** schriftlich beim OSM oder beim Kassier angezeigt werden. Eine Mail reicht hierzu aus. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 23.03.2013 in Kraft.